

Politische Theorie des Datenschutzes: Ein Beitrag zur Mischverfassung der Moderne

Schulz, Daniel

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schulz, D. (2021). Politische Theorie des Datenschutzes: Ein Beitrag zur Mischverfassung der Moderne. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 12(1), 84-106. <https://doi.org/10.3224/zpth.v12i1.06>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Politische Theorie des Datenschutzes.

Ein Beitrag zur Mischverfassung der Moderne

Daniel Schulz*

Schlüsselwörter: Digitalisierung, Datenschutz, Verfassung, Mischverfassung, Macht

Abstract: Datenschutz ist bislang entweder als rechtliches oder als technisches Problem verstanden worden. Politiktheoretisch kann jedoch gezeigt werden, dass erst ein komplexer Begriff von Datenschutz die fundamentale Frage politischer Machtteilung sichtbar werden lässt. Rechtliche, technische, politische, ökonomische und sozio-kulturelle Aspekte verweisen so auf eine notwendige Balance symbolischer Machtressourcen in ausdifferenzierten Gesellschaften, die durch digitale Verfügbarkeitstechnologie jedoch radikal in Frage gestellt wird. Die These des Beitrages lautet daher, dass die Überlegungstradition der Mischverfassungstheorien eine Antwort auf die neuen Machtprobleme der Digitalisierung zur Verfügung stellen kann. Dazu wird nach einer Neudefinition des mit dem Datenschutz verbundenen Problemhorizontes politiktheoretisch auf den Machtbegriff verwiesen, um dann im Anschluss eine Verbindung zur politischen Verfassungstheorie zu knüpfen. Durch diese Verbindung wird sichtbar, wie eine politiktheoretische Erweiterung des juristisch-technischen Datenschutzdiskurses aussehen könnte.

Abstract: Data protection has mainly been understood as a juridical or a technological problem. Political theory can show, however, in which way a complex notion of data protection brings to the fore the fundamental question of the political separation of powers. Juridical, technical, political, economical, and socio-cultural aspects all point to the necessary balance of symbolic resources of power in modern societies – a balance that is radically put into question by digital technologies of availability. The thesis of this paper is that the tradition of mixed constitutions may provide us with answers regarding the problems of power inherent to the challenge of the digital age. In this respect, the paper suggests a new definition of data protection and its theoretical horizon. It then discusses a theory of power to highlight the relevance of data protection for political theory. Finally, it links these questions to political constitutionalism in order to extend the techno-juridical discourse of data-protection.

Datenschutz ist zu einer drängenden Frage des digitalen Zeitalters geworden. Skandale um den unangemessenen Gebrauch personenbezogener Daten verursachen ein zunehmendes Unbehagen an den Folgen der technologischen Entwicklung. Die Politische Theorie hat sich diesem Thema bislang allerdings eher zaghaft angenommen. In der politischen Philosophie werden Fragen der normativen Begründung von Privatheit ausführlich als ethisches Problem diskutiert. Dabei wurde an die liberalen Grundlagen der Privatsphäre (vgl. Rössler 2001;

* Daniel Schulz, Freie Universität Berlin
Kontakt: daniel.schulz@fu-berlin.de

Geuss 2002; Seubert/Niesen 2010; Rössler/Mokrosinska 2015; Becker/Seubert 2019) und an die demokratiebegründende Rolle des Privaten erinnert (vgl. Stahl 2016; aus republikanischer Sicht Roberts 2015). Neben dieser ethisch-normativen Perspektive wurden von den *surveillance* und *governmentality studies* auf der Grundlage des von Foucault entwickelten Konzeptes des Panoptismus und der Gouvernementalität die ubiquitären Strukturen von Überwachung und Wissensmacht in modernen und „neoliberalen“ Gesellschaften betont (vgl. Lyon 1994; Bauman/Lyon 2013; Bröckling 2017; Bröckling/Lemke/Krasmann 2000; Buhr/Hammer/Schölzel 2018).

Der folgende Beitrag vertritt nun die Auffassung, dass der Topos des Datenschutzes politiktheoretisch als Problem der Privatheit oder der Überwachung nicht ausgeschöpft ist. Vielmehr scheint es geboten, den Datenschutz als politisches Ordnungsproblem zum Ausgangspunkt der politiktheoretischen Reflexion zu machen. Zu diesem Zweck muss in einem ersten Schritt die Komplexität der mit dem Datenschutz verbundenen Problemzusammenhänge sichtbar gemacht werden. Erst vor dem Hintergrund dieser Rekonstruktion kann dann verdeutlicht werden, inwieweit die unter dem Stichwort „Datenschutz“ diskutierten Aspekte an das Selbstverständnis des demokratischen Verfassungsstaates rühren. Der Beitrag der Politischen Theorie liegt daher zunächst in einer Verknüpfung der verschiedenen Facetten des Problems zu einem komplexen Begriff des Datenschutzes, der über die rechtliche und die technische Debatte hinausgeht. Zugleich aber kann auf diese Weise ein zunehmend relevantes Problem in der „digitalen Konstellation“ (vgl. Berg/Rakowski/Thiel 2020) erkannt werden: Mit dem komplexeren Begriff des Datenschutzes wird eine Verknüpfung von Datenschutzfragen mit dem prekären Wissens- und Machthaushalt moderner Gesellschaften sichtbar. Genau diesen politiktheoretischen Perspektivwechsel will der Beitrag herstellen, indem er Datenschutzfragen in den Problemhorizont der modernen Mischverfassung stellt. Diese Mischverfassung der Moderne umfasst sowohl institutionelle Fragen der Machtteilung, bezieht darüber hinaus aber auch die Balance symbolischer Machtressourcen in ihre Fragestellung mit ein. Sie begreift demnach im Anschluss an Tocqueville „Demokratie“ nicht allein als eine politisch-institutionelle, sondern auch als eine soziale und kulturelle Ordnung.

Eine solche Perspektive ist insofern sinnvoll, als sie die Frage des Datenschutzes von ihrem primären Bezug auf personenbezogene Daten und die damit korrelierende Lösung individueller Grundrechte löst und stattdessen die erweiterte Perspektive auf die Frage gesellschaftlicher Wissensressourcen eröffnet.¹ Damit ist politiktheoretisch nicht zuallererst die Bedrohung individueller Privatheit das größte Problem der digitalen Transformation, sondern die aus der digitalen Verfügbarkeitstechnologie resultierende Möglichkeit einer bislang unbekanntem Akkumulation symbolischer Machtressourcen im diffusen Zusammenspiel staatlicher und privatwirtschaftlich organisierter Akteure. Dabei geht es im Gegensatz zum Gouvernementalitätsansatz nicht darum, diese Strukturen als totalen Macht- und Herrschaftszusammenhang zu überzeichnen. Die politiktheoretische Anbindung an die Tradition des politischen Konstitutionalismus orientiert sich insbesondere an den freiheitsermöglichenden Fragen von Macht- und Gewaltenteilung. Mit der analytischen Betonung der Machtdimension wird daher auf die Herausforderung institutioneller und prozeduraler Problemlösungen übergeleitet, mit denen Machtkonzentrationen aufgebrochen und auch demokratietheoretisch entschärft werden können.

1 Vgl. in dieser Richtung bereits Pohle 2018: 251.

Im ersten Teil des Beitrages erfolgt daher eine Perspektiverweiterung. Jenseits der politiktheoretischen Diskussionen wird Datenschutz zunächst als entweder rechtliches oder als technisches Problem wahrgenommen. Diese Wahrnehmung gilt es zu überwinden, indem neben der rechtlichen und der technischen Dimension auch die politischen, die ökonomischen und die sozio-kulturellen Aspekte des Datenschutzes mitsamt ihren Interdependenzen sichtbar gemacht werden (1.). Vor diesem Hintergrund kann im zweiten Schritt gezeigt werden, inwieweit Datenschutz als genuines Element der Machtbalance im „régime mixte des modernes“ (Rosanvallon 2006: 295 ff.) zu begreifen ist (2.). Die politiktheoretische These lautet daher, dass hinter dem Begriff des Datenschutzes die Frage nach der Autonomie symbolischer Machtteilung in komplexen Gesellschaften steht. Diese Machtteilung wird durch die digital ausgeweitete Verfügbarkeit von Wissen radikal in Frage gestellt. Eine mögliche Antwort auf die daraus erwachsenden Probleme hält die Sprache des politischen Konstitutionalismus bereit, wie am Ende des Beitrages argumentiert wird.

1. Perspektiverweiterung: Fünf Dimensionen des Datenschutzes

1.1 Rechtliche Dimension

Datenschutz wird üblicherweise als rechtliches Problem verstanden. Diese Perspektive ist aus einem historischen Entstehungskontext erwachsen, in dem die staatliche Verwaltung durch die von ihr erwarteten sozialen Steuerungsaufgaben eine zunehmende Nachfrage nach Informationen entwickelte. Angesichts dieses zunehmend übergriffig sich gerierenden staatlichen Wissensdurstes im Zeichen der „Daseinsfürsorge“ (Forsthoff 1938) erschien die grundrechtliche Garantie der freien Entfaltung der Persönlichkeit gefährdet. Dabei spielte insbesondere die Herausforderung einer neuartigen „information society“ eine Rolle (Simitis 1987). Bereits 1970 schuf das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) eine rechtliche Regelung, die der staatlichen Verwaltung konkrete Bedingungen für die Sammlung und Auswertung personenbezogener Daten vorschrieb. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass dieses frühe Gesetz den Fokus nicht auf den individuellen Schutz von betroffenen *Personen* legte, sondern den Schutz von *Daten* in den Mittelpunkt stellte. Im Gesetzeszweck der Novellierung von 1978 geht es dabei ausdrücklich um die Auswirkung der Informationsverarbeitung auf die staatliche Machtbalance und nicht um den Privatheitsschutz von Individuen. Damit reflektiert das HDSG den frühen Datenschutzdiskurs, der Datenschutz in erster Linie als Problem gesellschaftlicher und politischer Machtverteilung verstanden hatte und dementsprechend Datenschutz nicht als rein rechtliches oder technisches, sondern als ein politisches Programm definierte (vgl. Pohle 2019).

Die Betonung des Datenschutzes als individuelles Schutzrecht erfolgte dann jedoch vor allem durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1983. Das Gericht erklärte die von der Bundesrepublik angesetzte Volkszählung in der geplanten Form für hinfällig und begründete dies mit dem neuen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1). Angesichts „integrierter Informationssysteme“ bestehe die Möglichkeit eines „teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbildes, ohne dass der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann“ (ebd.: 45). Mit dieser grund-

rechtlichen Neuschöpfung wird Datenschutz damit zuallererst als ein juristischer Topos formuliert und auf die Frage der individuellen Privatheit zugespielt.

Vorläufer dieser rechtlichen Entwicklung finden sich bereits in der Entwicklung eines Rechts auf Privatheit aus dem US-amerikanischen Kontext. 1890 hatten Samuel Warren und Louis Brandeis das „right to be let alone“ geprägt (Warren / Brandeis 1890: 193). Ebenso wie gut neun Jahrzehnte später das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit neuer rechtlicher Schutzbereiche aus der technischen Entwicklung neuer Formen der Datenverarbeitung begründet sah, hatten auch Warren und Brandeis die rechtliche Innovation des Schutzes von *privacy* mit den Fortschritten einer privatwirtschaftlich organisierten audiovisuellen Medientechnik begründet. Warren und Brandeis dachten damals in erster Linie an ein rechtliches Instrument gegen den von einer immer mächtiger und auflagenstärker werdenden Presse verbreiteten „gossip“ (ebd.: 196), der als unkontrollierte Mehrheitsmacht die Freiheitsräume des Individuums empfindlich beschädigen könnte.

In diesem Sinne schreibt das Recht auf Privatheit jenes liberale Denken fort, das bereits mit Alexis de Tocqueville und John Stuart Mill in der „Tyrannei der Mehrheit“ eine neuartige, vornehmlich soziale Gefahr für die individuelle Autonomie erblickte (Tocqueville 2010: 410; Mill 1991: 8) – und verliert dabei doch zugleich aus den Augen, dass es in dieser politiktheoretischen Tradition niemals nur um individuelle Privatautonomie, sondern immer auch um die Frage der Machtverteilung im politischen Gemeinwesen ging. Nach den totalitären Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, den dystopischen Projektionen kurz vor dem Orwell-Jahr 1984 und der zunehmenden elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung erschien in der Bundesrepublik jedoch vorrangig das Staat-Bürger-Verhältnis mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders schutzbedürftig.² Das Urteil zu Online-durchsuchungen setzt 2008 diese Linie fort (BvR 370/7). Zudem war nach dem hessischen Vorbild 1977 ein bundesweites Datenschutzgesetz erlassen worden, welches dann in den achtziger und neunziger Jahren an die weitaus ambitioniertere Karlsruher Rechtsprechung angepasst wurde. Mit einer Reihe vielbeachteter Urteile hat auch der Europäische Gerichtshof daran angeknüpft. Der vom EuGH entschiedene Fall *Google Spain v Agencia Espanola de Proteccion des Datos, Mario Costeja Gonzalez* (2014) proklamierte mit dem „right to be forgotten“ ein weiteres datenschutzbezogenes Individualrecht, das sich auf die Löschung von personenbezogenen Suchergebnissen bezieht (Meyer-Schönberger 2010).³ Ein weiterer Schritt war die *Safe Harbor* Entscheidung von 2015, in der die Datenschutzstandards der Europäischen Union im Verhältnis zu den USA neu bestimmt wurden.⁴ Diese Entwicklung mündete schließlich in der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aus dem Jahr 2016 (vgl. Roßnagel 2017). Damit zielt die rechtliche Dimension des Datenschutzes in der EU nicht nur auf die Begrenzung staatlicher Allwissenheitsansprüche, sondern nimmt auch die „Privatheitsgefährdung durch Private“ in den Blick, die bereits in den Anfängen des Datenschutzes Gegenstand der Debatte gewesen ist – wobei die größte Herausforderung für die rechtliche Garantie einer solchen „e-privacy“ in der zunehmenden Inkongruenz rechtlicher

2 Dabei bleibt der zentrale Fokus auf „Privatheit“ in der Datenschutz-Debatte grundlegend umstritten; vgl. Lewinski 2014: 17 ff.

3 Inzwischen hat auch das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Vergessenwerden in seine Rechtsprechung aufgenommen (1 BvR 16/13, Recht auf Vergessen I; 1 BvR 276/17, Recht auf Vergessen II).

4 Einen instruktiven Vergleich der rechtlichen Standards unternimmt Boehm (2015); vgl. aber den California Consumer Privacy Act von 2018, der zumindest erste rechtliche Schritte zu einem stärkeren Datenschutz erkennen lässt.

Regulierungsräume mit den transnationalen Strukturen digitaler Datenverarbeitung besteht (vgl. Eichenhofer 2016: 84).

1.2 Technische Dimension

Die zweite dominante Perspektive auf den Datenschutz ist neben dem Recht die technische Dimension. Wie bereits oben angedeutet, versuchen die Technikwissenschaften, allen voran die Informatik, nicht nur Teil des Problems zu sein, sondern auch Teil der Lösung zu werden.⁵ Die von der elektronischen Datenverarbeitung gerufenen Geister sollen demnach durch Fortschritte in der Verschlüsselungstechnik wieder unter Kontrolle gebracht werden. Diese – rechtlich eingeforderte – Selbstregulierung technischer Systeme verweist vor allem auf die Konzeption eines Datenschutzes „by design“ (Rubinstein 2011; Rubinstein/Good 2013; Bellanova 2017: 335 ff.). Mit Hilfe von „privacy enhancing technologies“ (PETs) (Danezis et al. 2014) geht es hier in erster Linie darum, in der technologischen Gestaltung von Informationsverarbeitung die datenschutzrechtlichen Anforderungen so zu berücksichtigen, dass die Konfliktpotentiale zwischen technischer Praxis und rechtlicher Normierung möglichst gering gehalten werden. Die technisch gesteigerte Verfügbarkeit von Wissen soll damit zugleich technisch wieder begrenzt werden. Eine solche Selbstbeschränkung der eigenen Potentiale ist daher einem Autonomiegedanken der Technik verpflichtet, der für technische Probleme in erster Linie technische Lösungen in Erwägung zieht. Dieser „technologische Solutionismus“ (Mozorov 2013; Strohschneider 2014) verweist auf eine in der Digitalindustrie durchaus wirkmächtige technokratische Utopie der Selbstregulierung von Funktionssystemen. Ein weiteres Beispiel solcher techno-libertären, gegen externe Eingriffe durch Recht und Politik gerichteten Selbstregulierungsansprüche ist die Idee der Kryptowährung Bitcoin, die nicht nur als Zahlungsmittel, sondern vor allem auch als „smart contract“ fungiert und damit hierarchische Ordnungsmuster staatlichen Zwangs überflüssig machen soll (Greenfield 2017: 145 ff.).

1.3 Politische Dimension

Neben der rechtlich und technisch geprägten Datenschutzdebatte sind in den letzten Jahren zunehmend auch politikwissenschaftliche Perspektiven zur Digitalisierung entwickelt worden (vgl. Hofmann et al. 2019). Grundsätzlich wird im Feld der Informationspolitik zwischen Wirtschafts-, Sicherheits- und Bürgerrechtsinteressen unterschieden, die im Bereich des Datenschutzes berührt sind (vgl. Busch 2012: 423 ff.). Zugleich ist das Thema auf der Grundlage der beteiligten Akteure empirisch analysiert worden (vgl. Schütz/Karaboga 2019). Gegenüber der rechtlichen und der technischen Perspektive betont die politikwissenschaftliche Analyse die Bedeutung des jeweiligen Ordnungskontextes und stellt die Frage des Datenschutzes im Regimevergleich des demokratischen Verfassungsstaates sowie in Abgrenzung zur Autokratie. Neben der komparativ zu beantwortenden Frage der institutionellen Regulierungskontexte wird im Bereich der transnationalen Informationspolitik besonders sichtbar, an welche Grenzen die klassischen Formen von Staatlichkeit angesichts eines

5 Einen avancierten, theoretisch komplexen Ansatz liefert Pohle (2018), der auch die historische Entwicklung der rechtlichen und technischen Diskussion aufarbeitet; zu einer Verbindung rechtlicher und technischer Perspektiven auch die Beiträge in Roßnagel/Friedewald/Hansen 2018.

flüchtigen Gegenstandes wie Information stoßen (vgl. Busch/Hofmann 2012). Dabei spielt nicht nur die Frage eine Rolle, wie die allgemeinverbindlichen informationspolitischen Ziele bestimmt werden. Auch die Frage nach der Machtdimension von Datenerzeugung und Datennutzung gerät hier in den Blick. Erst durch die politische Dimension wird damit wieder klar, auf welche ursprüngliche Frage das Datenschutzrecht eine Antwort darstellt.

Im Vergleich der Europäischen Union mit den USA und China kommen so die unterschiedlichen politischen Gestaltungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen Wissenshaushaltes zum Vorschein. Das Datenschutzregime der USA ist geprägt von zwei grundsätzlichen *tradeoffs*: Zum einen ist es unter dem Eindruck der Terroranschläge von 2001 nicht gelungen, die frühen rechtlichen Ansätze zum Schutz von Privatheit (Privacy Act 1974) zu einem dauerhaften Datenschutzregime auszubauen. Vielmehr ist man hier mit dem Konzept der *homeland security* einem umfassenden Entwurf der Versicherheitlichung gefolgt, der die personalen Interessen an Datensicherheit den kollektiven Sicherheitsinteressen weitgehend untergeordnet hat. Hinzu kommt als zweiter *tradeoff* der ökonomische Druck des „Überwachungskapitalismus“ (Zuboff 2018), der im Zuge der digitalen Transformation die potentiellen Wettbewerbsvorteile durch umfassende Nutzung von *big data* stärker gewichtet hat als potentielle persönliche Freiheitsverluste. Die Ziele gesteigerter Wohlfahrt und Sicherheit legitimieren in diesem Falle also Einschränkungen grundrechtlicher Freiheit (dazu auch 1.4). In China hingegen zeigt sich, wie ein autoritäres Regime nicht individuellen Datenschutz, sondern Stabilität der politischen und wirtschaftlichen Ordnung präferiert. Die Entwicklung eines umfassenden digitalen Kontrollprogramms ist hier weniger Ursache als Symptom dieser politischen Ordnungspräferenz. Privatheit wird hier nicht wie in den USA graduell gegen Sicherheits- und Wohlfahrtsgewinne aufgewogen, sondern erscheint prinzipiell den Stabilitätsanforderungen des Einparteienstaates untergeordnet (vgl. Strittmatter 2018; Griffith 2019). Die Europäische Union zeigt schließlich eine eigene Positionierung, deren Differenz zum westlichen Bündnispartner USA sich in erster Linie durch die totalitären Erfahrungen Europas erklären lässt. Die damit zusammenhängenden politischen Ordnungsentscheidungen mündeten in den letzten Jahren in ein weitreichendes, konstitutionell fundiertes Datenschutzregime. Sie besitzen insofern eine hohe Ausstrahlung auf den internationalen Kontext, als hier eine alternative politische Antwort geliefert wird, wie die Balance zwischen Freiheit, Sicherheit und Produktivität unter den Bedingungen einer weitreichenden digitalen Transformation aussehen könnte.

Dabei stellen sich in dieser Perspektive vor allem zwei Fragen: Zum einen verweist der Topos des Datenschutzes auf die Herausforderung politischer Regulierung in einem Bereich, der im besonderen Maße transnational verfasst ist.⁶ Datenschutz wird hier zum Teil einer inter- und transnationalen Wissenspolitik, deren Probleme vor allem in den inkongruenten Strukturen transnationaler Wissensproduktion und -distribution sowie nationalstaatlich verfasster politischer Entscheidungsstrukturen liegt.⁷ Damit ist auch ein zweiter Aspekt berührt, der in der spezifischen Schutzdimension des Datenschutzes liegt. Wie sich beispielsweise in der Frage des Rechts auf Vergessen und der rechtlichen Verpflichtung von Google zum Löschen

6 Vgl. Bendrath et al. 2008; Busch/Hofmann 2012; zu den transnationalen Akteuren der Normproduktion Purtova 2014; zum Souveränitätsproblem in der digitalen Konstellation Ritz/Zierold 2019; Pohle/Thiel 2019.

7 Eine politische Theorie des Datenschutzes wäre damit auch als eine Ergänzung der „Wissenspolitik“ zu betrachten, wie sie von Nullmeier und Rüb (1993) im Feld der Sozialstaatsforschung und in Konkurrenz zu den vorherrschenden *Rational Choice*-Ansätzen der neunziger Jahre entwickelt wurde. Das Verhältnis von Wissensgenerierung und politischer Entscheidungsmacht wurde dort allerdings vornehmlich mit Blick auf den Input von Wissen in die institutionellen Entscheidungskontexte betrachtet; ähnlich Straßheim (2012).

beanstandeter Suchergebnisse oder auch in den gemeinsamen Anstrengungen von staatlichen und privaten Akteuren gegen Desinformation in den sozialen Netzwerken zeigt, ist der staatliche Schutzauftrag in der globalen Informations- und Netzwerkgesellschaft wesentlich auf die Kooperation nicht-staatlicher, privatwirtschaftlich organisierter Akteure angewiesen. Datenschutzpolitik verlagert sich damit in Governance-Strukturen. Möglicherweise wird aber die privatwirtschaftlich organisierte Wissensmacht dadurch nicht etwa eingeeht, sondern durch den Einfluss auf die Problemdefinition noch gesteigert. Fragen nach etwaigen Konflikten mit den Schutzerwartungen, die von Seiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an die staatlichen Institutionen gerichtet werden, bleiben damit ungeklärt.

1.4 Ökonomische Dimension

Im Zeitalter privatwirtschaftlicher Datenkonzerne werden Informationen zu einer profitablen Ressource, deren Aneignung und Ausbeutung zunehmend zum Kerngeschäft einer postindustriellen Ökonomie des Digitalen geworden ist. Die klassisch-liberale Konstellation des schutzbedürftigen Bürgers und des zu zähmenden staatlichen Leviathans wird dabei zunehmend durch eine komplexe Konstellation abgelöst, in der private und ökonomische Akteure in wachsendem Maße zur ebenbürtigen Gefährdung liberaler Autonomievorstellungen aufsteigen. Wie die Enthüllungen Edward Snowdens über die Reichweite geheimdienstlicher Überwachung gezeigt haben, löst diese neue Bedrohung durch Private die alte Konstellation des Konfliktes von Staat und bürgerlicher Gesellschaft jedoch nicht einfach ab. Aus der zunächst zweistelligen Gefährdungsrelation ist vielmehr eine dreistellige geworden, in der sich das Verhältnis von Staat und Bürgerin zu einer opaken Dreiecksbeziehung erweitert. Die Komplexität dieser politisch-ökonomischen Verflechtung mitsamt ihren wechselnden Allianzen, Bündnissen und Feinderklärungen zeigt sich bereits daran, dass die liberale Bedrohungsanalyse im Bürger-Staat-Verhältnis mit dem datenhungrigen Leviathan den Gefahrenherd eindeutig dingfest machen konnte. Schon diese Paarbeziehung war nicht gänzlich frei von Paradoxien, zielte doch gerade der Versuch einer grundrechtlichen Absicherung individueller Privatheit darauf, den rechtsstaatlichen Teil des Leviathans gegen seine wohlfahrts- und sicherheitspolitischen Komponenten in Stellung zu bringen.

Im Zeichen der Digitalität wandelt sich die ursprünglich zweistellige Gefährdungskonstellation zwischen Staat und Bürger in eine dreistellige Relation: Die klassische Konfrontation zwischen Staat und Gesellschaft wird zu einer Dreiecksbeziehung erweitert, in der die Doppelrolle der Person als Bürger und Konsument zum Tragen kommt. Die Produktion eines „Verhaltensdatenüberschusses“ im kritischen Moment nach dem Platzen der dot.com-Blase 2001 hat dabei ein innovatives Profitpotential für die Unternehmen im neuen Markt der internetbasierten Informationssuche eröffnet (vgl. Zuboff 2018: 85 ff.). Während in der ökonomischen Theorie Märkte ohnehin schon als machtvolle Informationsbroker verstanden worden sind, so steht mit *big data* ein neues Instrument zur Generierung von personenbezogener Marktinformation und deren Umwandlung in ökonomische Macht bereit, die wiederum zur Generierung von mehr Wissen eingesetzt werden kann.⁸ Die Entstehung eines privatwirtschaftlich organisierten Datenoligopols hat damit jedoch nicht nur ökonomieim-

8 Damit arbeitet die neue digitale Ökonomie an einer zunehmenden Personalisierung von Gütern und Dienstleistungen, die den potentiellen Zugriff auf die individuellen Konsumentscheidungen weiter verschärft (Priddat 2018).

manente Machtverschiebungen von produzierender Industrie zu einer immateriell operierenden digitalen Plattformökonomie zur Folge, wie sie sich in der Bewertung börsennotierter Großunternehmen – von General Motors zu GAFA – ablesen lässt.⁹ Diese neue Machtkonzentration wirkt auch über die Grenzen des Ökonomischen hinaus, weil sie auf gesellschaftlich und politisch relevanten Formen der Verhaltensvorhersage und -modifikation beruht. Als „Überwachungskapitalismus“ kann die daraus entstehende Logik der Akkumulation verstanden werden, die den digital abgeschöpften „Verhaltensüberschuss“ als Profitgrundlage nutzt – die daraus resultierenden „Asymmetrien an Wissen und Macht“ (Zuboff 2018: 35) erzeugen dabei weitreichende politische und soziale Herausforderungen. Sie bringen neue Formen der weichen Verhaltensmodifikation hervor und erhöhen auf diese Weise noch einmal die Kontrolldichte im stahlharten Gehäuse der Hörigkeit moderner Ordnung. Die ökonomische Diskussion um Daten als „das neue Öl“¹⁰ hat zudem die Forderung nach einer Datendividende hervorgebracht, um die Produzenten der Daten an der damit verbundenen Wertschöpfung zu beteiligen. Solche Vergemeinschaftungshoffnungen des digital erzeugten Profits verkennen jedoch, wie sehr die neue Digitalökonomie von der privatisierenden Abschirmung ihrer zentralen Ressourcen lebt.¹¹ Ökonomisch profitabel werden Daten durch die Möglichkeit ihrer exklusiven Bewirtschaftung, nicht durch Transformation zu einer Allmende. Voraussetzung für den digitalen Kapitalismus ist daher Opazität, nicht Transparenz.

1.5 Sozio-kulturelle Dimension

In der ökonomisch erweiterten Problemkonstellation erscheinen so die Bürgerinnen und Bürger als Konsumenten in der Komplizenschaft mit den zahlreichen datenbasierten Angeboten der Kommunikation und des Konsums in seiner sozialen und alltäglichen Praxis zunehmend als potentielle Selbstgefährder – die Frage der sozio-kulturellen Datenpraxis, des Umgangs mit Daten und der Reflexion auf die Möglichkeiten und Grenzen individueller Freiheitsräume angesichts ihrer digitalen Unterwanderung muss daher als fünfte Dimension in die Diskussion des Datenschutzes miteinbezogen werden. Dabei ist empirisch ein „privacy paradox“ beobachtet worden, das bei Bürgerinnen und Bürgern westlicher Industriestaaten ein hohes Bewusstsein für den Wert von Datenschutz erkennen lässt, zum anderen aber eine ebenfalls hohe Bereitschaft, persönliche Daten für das Versprechen eines größeren Dienstleistungskomforts offenzulegen (vgl. Norberg/Horne/Horne 2007; kritisch Dienlein/Trepte 2015). Die oben genannten Bemerkungen zu den rechtspolitischen Unterschieden in den USA, China und der Europäischen Union können somit erweitert werden mit dem Hinweis auf die Frage, wie sehr datenschutzrelevante Fragen in der politischen Kultur, im kulturellen Gedächtnis und in den individuellen Verhaltensdispositionen verankert sind. Dabei geht es hier nicht um kulturalistische Determinanten, sondern vielmehr um die Frage, in welchem Maße Fragen des Datenschutzes einen Teil der normativen Ordnungsvorstellungen bilden. Entscheidend für diese Dimension sind demnach die datenbezogenen Praktiken und Diskurse,

⁹ GAFA steht für Google, Apple, Facebook und Amazon. Profite werden also in der digitalen Dienstleistungsgesellschaft zunehmend gemacht, nicht obwohl, sondern gerade weil nichts Gegenständliches mehr produziert wird. Als Produzent von Hardware und Software nimmt die Apple Corp. eine Mittelposition ein, wird aber durch die eigene „Hardwarefixierung“ bei zunehmender Austauschbarkeit eben dieser Hardware anfällig für Verluste; vgl. Lobo 2018.

¹⁰ Zur Herkunft und kontroversen Diskussion dieser vielzitierten Metapher vgl. Martinez 2019.

¹¹ Gleiches ließe sich auch für das Problem der Besteuerung behaupten. Zur steuerpolitischen Governance der Datenökonomie vgl. Schneider 2019.

die sich in einem sozialen Habitus verdichten – auch hier ist zu erwarten, dass dieser Aspekt in besonderem Maße durch die Nähe oder die Distanz zu technologisch geprägten Fortschrittsvorstellungen beeinflusst wird. Dabei sind freilich weniger die konstanten und statischen Muster von Interesse, sondern sehr viel mehr die Verschiebungen und Dynamiken, die sich in diesem Feld beobachten lassen. Die politiktheoretische Diskussion kann hier vor allem bei der Hypothesenbildung wichtige Impulse liefern, die sowohl in der quantifizierenden als auch in der qualitativen empirischen Forschung aufgenommen werden können. Sinn und Bewusstsein für die Bedeutung des Privaten sind so möglicherweise an die traditionelle Konstellation bürgerlicher Gesellschaft und ihre Rollendifferenzierungen gekoppelt. Sie schwinden in der post-industriellen Gesellschaft mit ihren neuen Formen der Aufmerksamkeitsökonomie, in denen die „kuratierte“ Inszenierung des Selbst (Reckwitz 2017: 295) ein wachsendes Gewicht gegenüber den diskreten Formen historischer Bürgerlichkeit an der Schnittstelle zwischen Öffentlichkeit und Privatheit erlangt. Die für soziale Statusgewinne zunehmend relevante Behauptung von Singularität will öffentlich kommuniziert werden und konvergiert so mit älteren Diagnosen der „Tyrannei der Intimität“ (Sennett 1983: 424 ff.), die zu gänzlich anderen normativen Erwartungshaltungen an den Schutz persönlicher Daten führen, als dies in der klassischen liberal-bürgerlichen Konstellation der Fall gewesen ist (vgl. Simmel 1992; Ariès/Duby/Veyne 1993). Diese Annahme gewinnt noch an Plausibilität, wenn aktuelle Überwachungspraktiken nicht primär als eine Einschränkung öffentlicher und privater Handlungsfreiheit begriffen werden: Das „postliberale Paradox“ besteht dann vielmehr darin, dass sich die Möglichkeit umfangreicher Datensammlung erst der individuellen Freiheitsausübung selbst verdanken – auch wenn diese Freiheitsausübung auf mittlere Sicht durch die von ihr bedingte Sammelpraxis nachhaltig deformiert zu werden droht (vgl. Fischer 2014: 53). Datenschutzrelevant sind daher in immer höherem Maße Daten, die von den betroffenen Subjekten zwar selbst erzeugt wurden, von deren ökonomischer Nutzung sie aber weitgehend ausgeschlossen bleiben. Die Digitalisierung des Alltags generiert somit umfassende Datenspuren, in denen das Subjekt und seine soziale Praxis digital verdoppelt werden – eine Form der datenförmigen Selbstauskunft, die in der digitalen Kommunikationspraxis moderner Gesellschaften inzwischen selbst als unvermeidlich erscheint (vgl. Nassehi 2019: 314).¹² Sollte diese Diagnose zutreffen, dann wäre dies ein Argument mehr, um Datenschutz nicht ausschließlich an individuelle Privatheit, sondern sehr viel mehr an gesellschaftliche und politische Fragen der symbolischen Machtbalance zu koppeln.

1.6 Interdependenzen

Zwischen den fünf Dimensionen des Datenschutzes bestehen zahlreiche Überschneidungen und Querverbindungen, von denen in der Folge nur die wichtigsten benannt werden. Wie oben bereits erwähnt, hat sich die rechtliche Dimension als grundlegende Begrenzung des technisch Möglichen entwickelt. Rechtliche Vorschriften definieren die Grenzen des Technischen und setzen verbindliche Regulierungen. Zugleich können sie die Öffnung kryptographischer

12 Diese sozio-kulturelle Dimension hat auch, wie unten deutlich wird, Auswirkungen auf die rechtliche Regulierbarkeit: „Vielleicht sind dann auch Rechtsfiguren wie die informationelle Selbstbestimmung oder die Wahrung der Privatsphäre geradezu anachronistische Figuren, weil sie kaum Abwehrrechte gegen den Staat oder gegen Dritte formulieren können, sobald ganze Lebensformen sich darin eingerichtet, sich in Clouds mit sich selbst synchronisiert, den Nahraum von Gelegenheitskommunikation durch das Netz erweitert und das Download-Internet längst zum Upload-Internet gemacht haben“ (Nassehi 2019: 316 f.).

Schranken verlangen, wenn beispielsweise staatliche Strafverfolgungsbehörden Zugang zu verschlüsselten Informationen fordern.¹³ Im Bereich der Informationssicherheit kommt es zudem zu engen Verbindungen rechtlicher Normenanforderungen und technischer Umsetzung von Standards der Vertraulichkeit und Fälschungssicherheit von personenbezogenen Informationen.¹⁴ Gleiches gilt für den zunehmend relevanten Bereich des Schutzes geistigen Eigentums: Hier entfalten rechtliche Eigentumsrechte und Schutzpflichten nur in Verbindung mit der technischen Entwicklung innovativer Schutzmechanismen Sinn.¹⁵

Das zentrale Spannungsverhältnis von Recht und Politik im demokratischen Verfassungsstaat gilt auch für den Datenschutz: Während die politische Willensbildung datenschutzrelevante Normen erzeugt, schränkt das Bundesverfassungsgericht die politischen Entscheidungsfreiheiten mit Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsgrundrecht, das Post- und Kommunikationsgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erheblich ein. Politik kann hier gleich von mehreren Seiten Druck auf das rechtliche Datenschutzregime aufbauen: sei es durch das Postulat öffentlicher Nachfrage nach Versicherheitlichung, sei es als ideengeschichtlich zweifelhafte Klage über datenschutzrechtliche Innovationshemmnisse.¹⁶ Hinzu kommt die Spannung des Rechts zur sozio-kulturellen Dimension, die sich einerseits stützend auf das Datenschutzrecht auswirken kann – so im Falle des Volkszählungsurteils und eines breit geteilten Bürgerrechtsbewusstseins –, die aber umgekehrt auch in direkte Konkurrenz mit den rechtlichen Erfordernissen tritt und eine Spannung zwischen dem Bedürfnis nach kommunikativer beziehungsweise ökonomischer Teilhabe und der normativ geforderten Datenaskese erzeugt. Die mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verteidigte individuelle Entscheidungshoheit über die eigenen Daten erscheint dann mit der Netzwerkkultur der digitalen Kommunikation nicht mehr kompatibel.

Auch zwischen Politik und Technik sind die Verbindungen widersprüchlich: Während die Politik von privatwirtschaftlichen Akteuren Innovationen einfordert und auch bereit ist, diese Erwartung durch massive Subventionen zu untermauern,¹⁷ wird umgekehrt die Politik von der Tech-Branche im Namen internationaler Innovationsfähigkeit unter massiven Deregulierungsdruck gesetzt. Die größte Spannung besteht jedoch zwischen der rechtlichen und der ökonomischen Dimension. So ist die grundrechtsdogmatische Linie des BVerfG, die von einem individuellen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgeht, als „juristische Fehlkonstruktion“ kritisiert worden (Ladeur 2009). In diesem innerrechtlichen Interpretationskonflikt wurde von Seiten der systemtheoretischen Rechtstheorie stattdessen vorgeschlagen, Daten vielmehr als Eigentum derjenigen Personen zu betrachten, denen sie zugeordnet werden. Hinter dem als Persönlichkeitsrecht konstruierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht das Problem der individuellen Einwilligung in Datenverarbeitung. Damit aber werde „die kollektive, transindividuelle Dimension der Kommunikation mehr

13 So prominent Apples Weigerung, das iPhone eines Mordverdächtigen für strafrechtliche Ermittlungen des FBI zu entsperren (<https://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/apple-fbi-will-hilfe-beim-iphone-knacken-konzern-wehrt-sich-a-1077769.html>, 15.08.2021) – weshalb die US-Regierung darüber nachdenkt, diese besonders hohe Verschlüsselung rechtlich einzuschränken.

14 Zum Identifikationsproblem historisch vgl. Groebner 2004; für das „digitale Selbst“ vgl. Bernard 2017.

15 Zum systematischen Zusammenhang von Datenschutz und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft vgl. Meyer-Schönberger 2000: 63 ff.

16 <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-dorothee-baer-kritisiert-datenschutz-wie-im-18-jahrhundert-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180306-99-356436>, 06.03.2018.

17 Das Silicon Valley ist daher ein Beispiel für die Schubwirkung politischer Subventionen in Gestalt des Verteidigungshaushaltes (vgl. Dembosky 2013).

oder weniger ausgeblendet. Angesichts der kaum hintergehbaren Zwänge und Möglichkeiten der Netzwerkkommunikation wird die ‚Einwilligung‘ mehr oder weniger fiktiv“ (Ladeur 2015: 238 ff.).¹⁸

Stattdessen wird für die Umstellung des Datenschutzes vom Persönlichkeitsgrundrecht auf das Eigentumsrecht an Daten plädiert (vgl. ebd.: 241 f.). Von einer solchen Ökonomisierung des Datenschutzrechtes wird die Möglichkeit erhofft, mit Hilfe neuer Institutionen wie einer GEMA für Leistungsrechte einen weitaus effektiveren Schutz von personenbezogenen Daten zu ermöglichen, als es das grundrechtliche Paradigma mit seinem Fokus auf richterlichen Schutz erlaubt (vgl. Ladeur 2010).¹⁹ Hinter dieser Verschiebung steht eine Idee, die in der grundrechtlichen Eingrenzung der ökonomischen Verwertungslogik die falsche Strategie erblickt.²⁰ Damit wird aber eine Vermarktlichung des Datenschutzes vorbereitet: Die kollektive Dimension von Eigentumsbeziehungen könne so den Schutz über Verwertungsrecht besser garantieren, als eine individuelle Grundrechtskonstruktion – womit sich dann auch der asketische Ansatz der „Datensparsamkeit“, wie er im deutschen Datenschutzrecht praktiziert wird, zugunsten einer „Datensouveränität“ entsorgen ließe.²¹ Ziel einer solchermaßen an den Profitversprechen von *big data* orientierten Rechtsform ist damit nicht mehr die Datenvermeidung, sondern eine „data rich society“.²² Nicht nur aus normativ-philosophischer Sicht besteht allerdings erheblicher Zweifel, ob eine Umwandlung persönlicher Daten in handelbare Eigentumsgegenstände das Problem wirklich löst oder nicht vielmehr bloß auf eine andere Ebene verschiebt (vgl. Rössler 2015). Schon alleine der Blick auf Fragen der Marktmacht lässt hier Verzerrungen erwarten, die eine faire Preisbildung zugunsten der primären, individuellen Dateneigentümer kaum wahrscheinlich machen – auch nicht in Form von „public data commons“ (Pentland 2015: 179). Eine solche durch Anonymisierungstechnologien eingezäunte Allmende verliert ihren bukolischen Charme spätestens dann, wenn sie von Schafen und Wölfen gemeinsam genutzt werden soll.

18 Nassehi bezeichnet informationelle Selbstbestimmung daher als „*contradictio in adiecto*“, da es eine „Selbstbestimmung gerade im Hinblick auf Informationen [...] schon aus kategorialen Gründen nicht geben [kann]“ (Nassehi 2019: 295). Nachzufragen wäre allerdings, inwieweit die stattdessen vorgeschlagene „Kontrolle über die eigenen Daten“ (ebd.) etwas kategorial Anderes meint.

19 Für die privatrechtliche Eigentümlösung plädiert auch Fezer (2019). Die Eigentumsrechte müssten dann von einer „Datenagentur als ein Repräsentativorgan der Bürger“ wahrgenommen werden.

20 „Die Netzgemeinde versucht demgegenüber Individualrechte aus der Epoche der ‚Gesellschaft der Individuen‘, herausgelöst aus ihrem Kontext, zu erweitern zu einem Recht, nicht durch Andere ‚berührt‘ zu werden und als solches Recht gegen die Rationalität der Informationsgesellschaft in Stellung zu bringen. Es wird so versucht, ein durch die Ausübung in Netzwerken bestimmtes offenes Recht um seine transsubjektive Dimension zu verkürzen und einen quasi räumlichen Schutz der ‚Selbstbestimmung‘ zum Gegenstand des Datenschutzes zu machen“ (Ladeur 2015: 247).

21 So in der „Digitalcharta“ des CDU-Bundesvorstandes, die auf dem Parteitag am 22./23. November 2019 verabschiedet wurde (<https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/2019-09-30-digitalcharta-antragsfassung-mit-zeilennumerierung.pdf?file=1>, 30.09.2019).

22 „We need to recognize personal data as a valuable asset of the individual that is given to companies and government in return for service“ (Pentland 2015: 180).

3. Politiktheoretische Konsequenzen: Datenschutz in der Mischverfassung der Moderne

Lassen sich die Spannungen und Widersprüche zwischen den unterschiedlichen Dimensionen des Datenschutzes auflösen? Wenn weder die Verrechtlichung noch die Ökonomisierung oder die Ethisierung bei der politiktheoretischen Beurteilung des Problems weiterhelfen,²³ dann sind die verschiedenen Aspekte des Datenschutzes möglicherweise über ihre Relevanz für gesellschaftliche Machtbeziehungen miteinander verbunden. Datenschutz kann demnach in seiner widersprüchlich-antagonistischen Struktur *erstens* als eine Machtfrage behandelt werden. Diese politiktheoretische Übersetzung erlaubt es dann *zweitens*, die Verbindung zum reichhaltigen ideengeschichtlichen Archiv des Konstitutionalismus herzustellen, der in der politiktheoretischen Reflexionstradition stets für die Verarbeitung von Machtfragen reserviert war. Damit wird schließlich die Frage gestellt, wie diese Semantik unter den Bedingungen der Digitalisierung für das politiktheoretische Arsenal aktualisiert werden kann.²⁴

Das Problem des Datenschutzes entsteht damit grundsätzlich aus der spezifischen Form der Wissensteilung industrieller Gesellschaften, in der sich die fünf Dimensionen überschneiden. Insofern ist die Geschichte des Datenschutzes ein spezifisch rechtlich und technisch geprägter Teil einer Geschichte der politischen, kulturellen und ökonomischen Regulierung und Abschirmung von Wissen (vgl. Simmel 1992; Knobloch 2019). Die Datenschutzfrage verweist somit auf die Frage der Deutungs- und Wissensmacht und ihrer Kontrolle, ihrer Einbindung in die gesellschaftliche und politische Machtbalance (vgl. Schulz 2017).

3.1 Machtfragen

Die Grundfrage des Datenschutzes kann als Machtfrage gestellt werden: Wer weiß wann wo was über wen? Die Frage *Wer?* stellt die Frage nach dem Subjekt und damit nach der Zuordnung von Wissen zu Akteuren. Sie ist die Frage, von wem, von welchen Institutionen – Staaten, Wirtschaftskonzernen etc. – Wissen gesammelt, gespeichert und ausgewertet wird. Sie verweist normativ auf das Problem der Verantwortung im Umgang mit diesem Wissen und ist gerade deshalb brisant, weil hier eine strukturelle Asymmetrie produziert wird: Auf der einen Seite wächst durch die digitale Beobachtungs- und Speichertechnologie die Möglichkeit, Personen für ihre vergangenen Handlungen verantwortlich zu machen und ihnen gar auf der Grundlage statistischer Korrelationen zukünftige Handlungsabsichten zuzuschreiben. Auf der anderen Seite jedoch wird in der Netzwerkgesellschaft (vgl. Castells 2017) die präzise Verortung von Informationserzeugung und der damit verbundenen Entscheidungsverantwortung in komplexen Akteursnetzwerken zerrieben. Je schärfer das beobachtete Objekt im panoptischen Blick erscheint, desto stärker entzieht sich das beobachtende Subjekt einer genauen Identifizierbarkeit und wird schließlich gänzlich invisibilisiert (vgl. Foucault 1977: 258 f.).

23 Dabei dominiert klar die rechtliche Engführung: „Die Datenschutzdiskussion ist seit Ende der 1970er Jahre im Grunde nur noch eine Datenschutzrechtsdiskussion“ (Pohle 2018: 232); ökonomisch vgl. Brandimarte/Acquisti 2012; ethisch-normativ vgl. Nida-Rümelin/Weidenfeld 2018; Spiekermann 2019.

24 Zur Unterscheidung von ideengeschichtlichem Archiv und Arsenal vgl. Llanque 2008: 3.

Auch der Wissensbegriff selbst ist Teil der Frage nach der Wissensmacht. Dabei kann von der wissenssoziologischen Einsicht ausgegangen werden, dass Wissen nicht einfach existiert, sondern über Diskurse und Praktiken konstruiert wird (vgl. Maasen 2009: 10). Für die Frage nach der Wissensmacht im Kontext des Datenschutzes ist dabei vor allem der konkrete Modus der Wissenserzeugung relevant: Personenbezogenes Wissen kann erworben, aber auch erzwungen werden. Es kann um Wahrheit bemüht sein, aber auch intentional gefälscht oder strukturell verzerrt werden. Dabei ist jedoch nicht nur das personenbezogene Wissen Gegenstand des Problems – wäre dies der Fall, dann ließe sich die Datenschutzproblematik mit Anonymisierungstechniken hinreichend beantworten. Auch die anonymisierte Form aggregierter Daten hat politiktheoretisch bedenkliche Konsequenzen. Unabhängig von der Verletzung der Privatsphäre einzelner Individuen erzeugt sie durch die immensen Ausmaße digitaler Speicher- und Verknüpfungsmöglichkeiten neue, auch öffentlich wirksame Machtressourcen, die für die Machtverteilung des Gemeinwesens hochrelevant sind.

Wissensmacht besitzt einerseits eine diffuse institutionelle Struktur, in der die Frage des Wissenssubjekts und der Wissensakteure tendenziell aufgelöst wird. Zum anderen aber kann Wissensmacht auch als die Chance verstanden werden, Wissen über andere Subjekte zu erlangen, ganz gleich, worauf diese Chance beruht.²⁵ Mit Bezug auf die Datenschutzfrage reicht das Wissen der Wissensmacht von einzelnen Datenpunkten bis hin zu umfassenden Persönlichkeitsprofilen, die in sensiblen Handlungsbereichen als algorithmisch generierte Entscheidungsgrundlage herangezogen werden (vgl. O’Neil 2017). Hinzu kommt mit der Frage des *Wann?* eine zeitliche Dimension, das Verfallsdatum von Wissen und mit dem *Wo?* eine räumliche Dimension der Wissenskontexte, die besonders im globalisierten Zusammenhang relevant wird. Traditionell waren Machtbeziehungen zumeist auch Nähebeziehungen, Wissens- und Machträume weitgehend kongruent. Eine wichtige Ausnahme stellt die kirchlich-päpstliche Wissens- und Deutungsmacht mit ihren Sanktionsmöglichkeiten der Exkommunikation dar, die das politische Ordnungs- und Wissenssystem in der europäischen Vormoderne ebenso transzendierte wie der humanistische Diskurs der frühen Neuzeit. Nationalstaatliche Ordnungen hingegen unterscheiden sich in ihrer Wissensmachtkonstellation vom globalen Datenkapitalismus, weil die Frage, wo Daten erzeugt und gespeichert werden und welchem Rechtsregime sie unterstellt sind, hier je verschieden beantwortet wird.

Besonders sensibel sind hier zudem die unterschiedlichen Arenen des Wissens und ihre Verbindungen. Ob also das verfügbare Wissen über eine Person als Konsumentin oder als Bürgerin erhoben wird und vor allem ob diese beiden Dimensionen jenseits ihrer ursprünglichen Kontexte miteinander verknüpft werden können, ob die Information aus der ökonomischen Arena in die politische Arena übertragen werden kann, sind entscheidende Fragen nach der Konvergenz von Wissen als Machtressource. Die Frage des *Was?* verweist auf die Inhalte des Wissens. Auch dieser Aspekt ist komplex, kann doch im Zeitalter von Metadaten auch durch den Verzicht auf konkretes Wissen gleichwohl datenschutzrelevante Information erzeugt werden. Um weitreichende personenbezogene Profile zu erstellen, genügen bereits die sozialen Kontakt- und Bewegungsmuster. Schließlich verweist die Frage *Über wen (oder was)?* auf die Objekte des Wissens. Geheimdienstliche Informationserhebungen sind bei-

25 Zu den unterschiedlichen Konzepten der Wissens- und Deutungsmacht vgl. Schulz 2006. Dass Wissen überhaupt eine Machtressource darstellt, ist für sich genommen keine neue Einsicht. Von Francis Bacon in seinem *Novum Organon* formuliert (Bacon 1990: 81) und von seinem Sekretär Thomas Hobbes im *Leviathan* aufgegriffen (Hobbes 1996: 60), steht sie am Beginn staatlicher Wissenspolitik durch Gründung von Akademien und Universitäten.

spielsweise nicht in Bezug auf alle Personen gleichermaßen zulässig, sondern unterscheiden die Legitimität der Beobachtung nach In- und Ausländern, nach Aufenthaltsort etc. Ebenso gilt hier, dass politisch relevantes Wissen nicht allein ein persönlich zurechenbares Wissen umfasst, sondern sich auch auf aggregiertes anonymisiertes Wissen bezieht. Erst auf diesem Weg wird das Gemeinwesen sozial differenziert und anhand von Merkmalen und Suchkriterien in Gruppen, Milieus, Minderheiten wie zum Beispiel potentielle Wählerinnen und Wähler, Konsumentinnen und Konsumenten, sicherheitsrelevante Personenkreise unterteilt.

Grundlage der Wissensmacht – und damit umgekehrt der Notwendigkeit von Datenschutz – ist die Einsicht, dass Wissen über Subjekte immer eine Machtdimension innewohnt, weil es die Subjekte selbst im Modus des Wissens erst konstituiert, und zwar hinsichtlich ihres sozialen Status, ihrer legitimen Handlungsoptionen und ihres potentiellen Zugriffs auf soziale Ressourcen (vgl. Schulz 2006). Mit Foucault kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um eine Beziehung zwischen Akteuren handelt, zwischen einem machtausübenden Subjekt und einem machterleidenden Objekt. Vielmehr sind es Strukturen der Macht, welche die Subjekte selbst formen und hervorbringen (vgl. Foucault 1983). Welche Macht also generiert die Digitalisierung des Wissens und welche Subjekte bringt sie hervor? Wissensmacht bedeutet die Fähigkeit zur Einordnung in symbolische Klassifizierung, eine benennende, taxonomische Macht (vgl. Bourdieu 1982), die sich unter digitalen Bedingungen, den quantifizierenden Mitteln der allgemeinen Mess- und Vergleichbarkeit den Anschein objektiven Wissens verleiht (vgl. Mau 2017). Auch wenn diese Macht durch soziale Diskurse und Praktiken generiert wird, so lässt sie sich dennoch als eine spezifische Erweiterung der Machtfrage „wer wen“ darstellen (vgl. Lenin 1954: 108). Wissensmacht kann zur Macht von Akteuren gerinnen und wird als spezifische Form von *legitimer* Herrschaft institutionell nachgefragt, genau weil sie Legitimitätsgründe über Wissen präzise benennen kann. Wissensmacht bleibt nicht beim Wissen stehen, sondern generiert und stützt eben auch transitive Verfügungsmacht.²⁶ Die oben genannte Frage wird damit unmittelbar erweitert zu der Frage: *Wer (welche Akteure, Institutionen, Organisationen) entscheidet wo über wen oder welche Gruppe(n) von Personen?*

Während Wissensmacht als *transitive Macht* also die Gestalt von Beherrschung von Machtunterworfenen durch Machtinhaberinnen annehmen kann, so besitzt Wissensmacht als eine intransitive Macht das Potential der Selbstkonstituierung sozialer und politischer Subjekte, beispielsweise in Form von zivilgesellschaftlicher Selbstermächtigung durch kommunikative Vernetzung.²⁷ *Digitale* Wissensmacht bringt nun zahlreiche neue Entscheidungsoptionen und neue Entscheidungsakteure hervor, die aber zugleich von einem hohen Grad an Nicht-Wissen über den Ort und das Subjekt der Entscheidung gekennzeichnet sind – möglicherweise ist den betroffenen Personen nicht einmal bekannt, dass überhaupt eine Entscheidung getroffen worden ist. Die digitale Konstellation kafkaesker Opazität liegt darin begründet, dass die Übersetzung von Wissen in Entscheidungen zumeist nicht mehr von Akteuren, sondern von formalen Rechenoperationen – also von Algorithmen – übernommen wird (vgl. Pasquale 2015; Mau 2017: 203; Bucher 2018: 41). Die Prozessdimension der automatisierten Informationsverarbeitung gewinnt damit eine entscheidende Bedeutung, weil die Gestaltung dieser Prozesse, die Programmierung von Algorithmen und die damit verbundene Selektion von Informationen und Aufmerksamkeit neue Machtpositionen schafft (vgl. Caplan/boyd 2016).

26 Verfügungsmacht wäre demnach eine „power over“ im Sinne Hanna Pitkins; vgl. dazu Göhler 2011: 225.

27 Zur Unterscheidung von transitiver und intransitiver Macht Göhler 2011.

Hinzu kommt die Generierung von Wissensasymmetrien als Voraussetzungen der Wissensmacht.²⁸ Wissensmacht wird nicht allein über die Akkumulation von Wissen erzeugt, sondern bedarf einer konstitutiven Differenz: Das Gefälle zwischen Wissen und Nicht-Wissen beruht auf Praktiken des Abschirmens und Verbergens, mit denen diese Asymmetrien erzeugt und aufrechterhalten werden (vgl. Brunton/Nissenbaum 2017; Schulz 2019). Damit stellt sich letztlich auch die Frage nach dem Zugang zum Wissen und den legitimen Subjekten der digitalen Wissensmacht, die Frage nach den normativen Subjektvorstellungen, an denen sich digitale Wissensformen orientieren.²⁹

Wissensmacht unterliegt dabei nur sehr eingeschränkt der Möglichkeit *demokratischer* Machtlegitimation. Sie zieht sich zurück in opake Netzwerkstrukturen und nicht demokratisch kontrollierte Institutionen (vgl. Knobloch 2011). Zwar wäre es naiv, diese Entwicklung allein auf die digitale Transformation zurückzuführen und zu vernachlässigen, welches Problem die Komplexitätssteigerung moderner Gesellschaften für demokratische Machtkontrolle darstellt. Vieles spricht dafür, „daß die im Gefolge der Ausdifferenzierung entstandene Komplexität zum funktionalen Äquivalent der frühneuzeitlichen *Arcana imperii*, der Geheimnisse der Macht geworden ist“ (Münkler 2018: 109). Auch Taxonomien, Bewertungsstrukturen, Klassifizierungen hat es vor dem Zeitalter von *big data* bereits gegeben und das „vermessene Selbst“, die digitale Subjektformierung durch neue Wissensmächte unterscheidet sich äußerlich nur geringfügig von den klassisch-alteuropäischen Strukturen der Selbstoptimierung (Nassehi 2019: 298 f.). Ebenso problematisch könnte es aber sein, strukturanalog nur das Ähnliche im Differenten sehen zu wollen und dabei den möglichen Umschlag von Quantität in Qualität aus dem Auge zu verlieren, wie er möglicherweise mit den niemals zuvor in dieser Dichte und Reichweite zu beobachtenden technologischen Disziplinarmächten vorliegt.

3.2 Konstitutionelle Antworten

Das politiktheoretische Reflexionswissen hält neben der Sprache der Macht aber auch die korrespondierende Sprache des Konstitutionalismus bereit: Machtfragen und Verfassungsfragen sind in der Geschichte des politischen Denkens eng miteinander verbunden. Verfassungsfragen haben stets auf Machtfragen reagiert, indem Macht institutionell kanalisiert und geteilt wurde. Eines der grundlegenden Ziele des liberalen Konstitutionalismus war damit die Kontrolle und Begrenzung von politischer Macht. In der älteren Tradition des republikanischen Denkens spielt hingegen auch die umgekehrte Frage nach der Konstituierung von Macht zur politischen Handlungsfähigkeit eine Rolle (vgl. Arendt 1965). Als Reaktion auf die Frage des Datenschutzes hat das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt. Politiktheoretisch geht die Herausforderung der konstitutionellen Ordnung jedoch weit darüber hinaus: Gerade weil Digitalisierung eine Verfügbarkeitstechnologie ist, bewirkt sie die machtvolle Dekontextualisierung von Wissen. Durch die Zerstörung vormals voneinander getrennter, autonomer Wissensräume und -kontexte

28 Aus rechtlicher Perspektive wird daher treffend ein „gesellschaftliches Informationsgleichgewicht“ als normatives Schutzgut benannt (Lewinski 2014: 55 ff.). Informationelle Machtgefälle lassen sich dementsprechend durch Staatsbeschränkung und ein Datenkartellrecht korrigieren (vgl. ebd.: 61).

29 Ein statistischer Blick auf die soziale Struktur des Silicon Valley zeigt sehr deutlich eine massive Dominanz weißer und asiatischer männlicher Softwareingenieure und Ökonomen (vgl. Harrison 2019).

erfolgt eine unmittelbare Verfügbarstellung, wie am Beispiel der Verschiebung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit deutlich wird.³⁰

Durch diese digitale Verfügbarkeitstechnologie droht jedoch die komplexe Mischverfassung der Moderne beschädigt zu werden, die auf einem Unverfügbarkeitspostulat errichtet ist. Der Konstituierung demokratischer Handlungsmacht wurde in Form der Grundrechte zugleich eine Limitierung eingeschrieben, durch die zentrale Bereiche individueller Autonomie dem Zugriff demokratischer Macht entzogen und damit unverfügbar gestellt wurden. Hinter dieser liberalen Begründung konstitutioneller Ordnung steht auch die republikanische Tradition der gemischten Verfassung, die Handlungsmacht grundsätzlich durch eine Verteilung auf mehrere Träger limitierte. Die Mischverfassung der Moderne bezeichnet nun zunächst diese klassische Frage der institutionellen Machtteilung, mit der verschiedene soziale Gruppen über institutionelle Mechanismen an der Ausübung von Macht beteiligt werden. Diese Tradition geht zurück auf die Überlegungen von Aristoteles, wurde von Polybios für die römische Republik adaptiert und in der frühen Neuzeit von Machiavelli, dann von Montesquieu weitergedacht (vgl. Riklin 2006). Insbesondere in der vormodernen, hierarchisch strukturierten Gesellschaft gelang auf diese Weise eine sinnvolle Stabilisierung politischer und sozialer Ordnung (vgl. Nippel 1980).

Mit der modernen demokratischen Gesellschaft der Gleichheit beginnt jedoch eine Verschiebung. Nicht mehr die Beteiligung der verschiedenen sozialen Gruppen, sondern die Ausdifferenzierung unterschiedlicher symbolischer Machtmedien steht zunehmend im Vordergrund: Bei Alexis de Tocqueville beruht die Stabilität der freiheitlichen demokratischen Ordnung in den USA auf der Ausdifferenzierung von Politik, Recht und Religion (vgl. Kahan 2016). Deren jeweils eigene Geltungslogik verhindert die Herrschaft einer einzelnen Machtressource und wirkt somit als eine polymythische „Gewaltenteilung im Absoluten“ (Marquard 1981: 100). Diese Lesart wird von soziologischen Theorien der modernen Gesellschaft fortgeschrieben, die von Webers Differenzierung der Wertesphären bis zu Luhmanns ausdifferenzierten Teilsystemen der Gesellschaft reicht. Normativ ist diese Perspektive insbesondere von Michael Walzer (1983) stark gemacht worden, der aus den sich differenzierenden lebensweltlichen Geltungssphären eine pluralistische Gerechtigkeitstheorie autonomer Subjekte entwickelte – in dieser Mischverfassung symbolischer Kontexte wird eine totale Ökonomisierung damit ebenso abgelehnt wie eine totale Verrechtlichung oder eine umfassende Politisierung. Zuletzt findet sich die politische Theorie eines gemischten Regimes der Moderne in der Demokratietheorie Pierre Rosanvillons, der auf die freiheitserhaltende Balance divergierender institutioneller und symbolischer Machtressourcen verweist (vgl. Rosanvillon 2006: 295 f.).

Genau diese Autonomie symbolischer Kontexte ist es, die mit der digitalen Verfügbarkeitstechnik in Frage gestellt wird.³¹ Die Pluralität gesellschaftlicher Teilbereiche mit ihren unterschiedlichen Geltungsressourcen ist die Grundlage einer Mischverfassung der Moderne. Sie bildet ein Regime, welches den Übergang und die Übertragbarkeit von Wissensmacht zwischen den Teilsphären an konkrete Bedingungen knüpft, um eine Konzentration der

30 In kulturwissenschaftlicher Perspektive deutet Stalder (2016: 100 ff.) „Digitalität“ als zunehmende digitale Verfügbarstellung des vormals Analogen.

31 Vgl. in diese Richtung auch König 2019: 456 f.: Es ist „eine bedeutsame Frage, wie die Politik selbst über den Einsatz algorithmischer Entscheidungssysteme und künstlicher Intelligenz entscheidet. Dabei handelt es sich um potenziell sehr weitreichende Weichenstellungen, denn sie betreffen nicht einfach die Regelung des Umgangs mit Technologien und damit verbundenen Risiken, sondern auch das gesellschaftliche Zusammenleben und die soziokulturellen Grundlagen der liberalen Demokratie.“

Wissensmacht zu verhindern.³² Die Digitalisierung von Wissen fördert dabei eine Logik der Vergleichbarkeit des Inkommensurablen, indem sie heterogene Wissensbestände durch binäre Quantifizierbarkeit homogenisiert – aus Quantifizierung wird Vergleichbarkeit, aus Vergleichbarkeit wird Rangordnung, aus Rangordnung wird marktförmige Konkurrenz und Hierarchie (vgl. Mau 2017). Gestützt auf Michael Walzers Sphärentheorie hat Helen Nissenbaum diese Herausforderung durch die Digitalisierung als Gerechtigkeitsproblem umschrieben und die normative Forderung nach „contextual integrity“ erhoben (Nissenbaum 2010: 166 ff.).³³ Dabei geht es darum, die sinngebende Kontextbindung von Wissen und Informationen zu stabilisieren und die intermediären Mächte der digitalen Wissensgesellschaft gegen die Homogenisierungs- und Konzentrationstendenzen zu stärken.

Die Grenzachtung von Wissens- und Informationsautonomie in der Mischverfassung der Moderne schließt allerdings eine Informationsbeschaffung durch den demokratischen Verfassungsstaat keineswegs aus, sondern knüpft ihn an legitimationstheoretische Vorbehalte. So ist der demokratische Verfassungsstaat nicht einfach zum Nichtwissen verdammt: Um seinen Schutzauftrag zu erfüllen, ist Informationsbeschaffung eine wesentliche Voraussetzung. Auch die wohlfahrtsstaatliche Erfüllung der Daseinsvorsorge ist ohne Erhebung von einschlägigen Daten nicht denkbar. Gleichwohl geht es hier in erster Linie um das Problem der Grenze legitimen Wissens. Diese Grenze liegt im Normalfall der Freiheitsausübung, die auch durch den Verweis auf den stets drohenden Ausnahmezustand nicht prinzipiell ins Ungewisse einer immer schon gerechtfertigten Überwachung verschoben werden darf – auch nicht durch eine demokratische Mehrheit selbst. Das liberale politische Denken hat in der Frage des Datenschutzes auf die alteuropäische Trennung von Moralität und Legalität zurückverwiesen und vollkommen zurecht daran erinnert, „dass der liberale Staat von seinen Bürgern nichts wissen darf und nichts wissen wollen sollte, was er nicht ihrem äußeren Handeln entnehmen kann“ (Fischer 2014: 55 f.). In der digitalen Konstellation wird jedoch fraglich, ob diese Grenze noch einen hinreichenden Schutz vor Datenmacht darstellt – beruht doch visuelle Massenüberwachung gerade auf einer ubiquitären Beobachtung äußerer Handlungen und ihrer Verknüpfung mit anderen Wissensressourcen. Digitale Staatsmacht muss daher nicht mehr das alte Ziel des Totalitarismus verfolgen und in die Köpfe der Herrschaftssubjekte eindringen. Die Verhaltensbeobachtung im Zusammenspiel mit ihrer umfassenden Speicherung und den nahezu unbegrenzten Auswertungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten wird zunehmend selbst zu einer Quelle der Bestimmung subjektiver Gesinnungen, Absichten und Gedanken.

Zwar weist die jüngste systemtheoretische Digitalisierungstheorie vollkommen zurecht darauf hin, dass die Digitalisierung keineswegs eine soziale Revolution darstellt, sondern aus den binär codierten Mustern moderner Gesellschaften mit ihrem Ordnungs- und Strukturierungsbedarf heraus erwachsen ist (vgl. Nassehi 2019). Allerdings weicht diese Erklärung der entscheidenden Frage aus, ob die Digitalisierung nicht nur strukturadäquates Medium der modernen Gesellschaft ist, sondern gerade durch ihre aktiv strukturierende mediale Macht auch zu tiefgreifenden sozialen Entdifferenzierungseffekten führen könnte. Dies wäre genau dann der Fall, wenn Technizität und Quantifizierung tiefer in die Autonomie gesellschaftlicher Teilsysteme eingreifen würden, als es die systemtheoretische Fixierung auf die binäre

32 Diese Einsicht in die konstitutive Bedeutung „selektiver Informationsweitergabe“ für differenzierte Gesellschaften findet sich bereits bei Scheuch 1974: 171. Dementsprechend wird bereits zu Beginn der Datenschutz-Debatte der Topos Datenschutz nicht nur als Schutz individueller Privatheit, sondern als „ein Versuch zur Einflußnahme auf Machtverteilung“ (ebd.: 176) formuliert.

33 Ähnlich zu den „spheres of life“ bereits Schoemann 1992: 151 ff.; kritisch zu Nissenbaum vgl. Rule 2019.

Informationsverarbeitung zugegeben will. Wenn also die digital basierte Quantifizierung des Sozialen „neue Schnittstellen der Informationsübertragung zwischen gesellschaftlichen Teilsystemen“ schafft (Mau 2017: 268), dann droht diese Entdifferenzierung die Autonomie unterschiedlicher sozialer Kontexte und damit auch das individuelle Freiheitspotential zu beschädigen.³⁴ Demgegenüber bedeutet eine Konstitutionalisierung des Internets, die Autonomie der ausdifferenzierten Geltungssphären zu stabilisieren. Weder das chinesische Modell staatlich-autoritärer Digitalpolitik noch das amerikanische Modell einer entgrenzten Datenökonomie können hierbei normative Orientierung vorgeben.

Ein politiktheoretisch komplexer Begriff des Datenschutzes bleibt damit nicht allein bei einem defensiven Paradigma liberalen Ordnungsdenkens stehen. Der normativ-ethische Topos der Privatheit muss vielmehr ergänzt werden um eine offensive Perspektive auf gesellschaftliche und politische Datenmacht – so wird einerseits jenseits von Ethik, Recht und Technik der politische und ökonomische Kampf um Datenmacht als republikanische Frage der Bildung von Gegenmacht und Machtbalance sichtbar (vgl. Hoye/Monaghan 2018). Andererseits wird aber auch die potentielle Konstitutionalisierungsperspektive sozialer Netzwerke als Möglichkeit der liberal-republikanischen Gegenmachtbildung zum Überwachungskapitalismus und seinen neuen Formen illegitimer Herrschaft erkennbar. Die Frage indes, wie eine solche Konstitutionalisierung der digitalen Konstellation institutionell aussehen könnte, ist bislang noch offen. Hier kann abschließend nur auf zwei Tendenzen verwiesen werden: Zum einen wird eine mögliche Chance der Konstitutionalisierung in der normativen Aufwertung der Multistakeholder-Governance gesehen, wie sie sich in den letzten Jahren in Form des Internet Governance Forums (IGF) und anderer Instanzen in der Diskussion über die Regulierung des Internets entwickelt hat (vgl. Hofmann 2015: 36 ff.; Cohen 2019: 210 ff.).³⁵ Diese Perspektive wird ergänzt durch die Möglichkeit emergenter Konstitutionalisierung der digitalen Machtproduktion, wie sie analog zur Debatte transnationaler Verfassungsbildung diskutiert wird (vgl. Pernice 2020: 231 ff.).

Konstitutionalisierungskämpfe richteten sich im späten 18. und im 19. Jahrhundert stets gegen die Autokraten und staatliche Diktaturen, die sie entweder vertrieben oder in konstitutionelle Verpflichtungsverhältnisse eingebunden haben. Diese Perspektive hat sich im zwanzigsten Jahrhundert mit den drei Konstitutionalisierungswellen nach 1919, 1945 und 1989 fortgesetzt. Angesichts der politischen und sozialen Herausforderungen einer digitalisierten Wissensordnung westlicher Gesellschaften zeigt die Konstitutionalisierung dieser Wissensordnung eine Perspektive aus der dystopischen Erstarrung auf, in der die politischen Selbstverständigungsdiskurse der Gegenwart gefangen zu sein scheinen.

34 Systemtheoretisch kann Datenschutz daher als „Wächter funktionaler Differenzierung“ mit einer „kommunikationsökologischen Funktion“ begriffen werden (Rost 2008: 24; vgl. auch Pohle 2012, 5: „Data protection guarantees the balance of power between different social systems, societal institutions, and other social groups, and protects the role-playing of the individual and therefore her autonomy. This is done by controlling the flow of information between individuals, institutions, and different sectors of society. Therefore data protection is the controlled assignment or retention of information to prevent socially undesirable information processing and to limit organizational power over individuals, groups, social systems, and society“).

35 Dabei bleibt die grundlegende Kritik an der disproportionalen Macht privatwirtschaftlicher Interessen im Rahmen von Governance-Strukturen bestehen; vgl. dazu Cohen 2019: 229 f.

Literatur

- Arendt, Hannah, 1965: *On Revolution*, New York.
- Ariès, Philippe / Duby, Georges / Veyne, Paul, 1993 (Hg.): *Geschichte des privaten Lebens*, 5 Bde., Frankfurt (Main).
- Bacon, Francis, 1990: *Neues Organon*, hg. v. Wolfgang Krohn, Hamburg.
- Bauman, Zygmunt / Lyon, David, 2013: *Daten, Drohnen, Disziplin. Ein Gespräch über flüchtige Überwachung*, Berlin.
- Becker, Carlos / Seubert, Sandra, 2019: Die Stärkung europäischer Grundrechte im digitalen Zeitalter: demokratiepolitische Potentiale am Beispiel des Privatrechtsschutzes. In: Jeanette Hofmann / Norbert Kersting / Claudia Ritzi / Wolf J. Schünemann (Hg.), *Politik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven*, Bielefeld, 225–245.
- Bellanova, Rocco, 2017: Digital, Politics, and Algorithms. Governing Digital Data Through the Lens of Data Protection. In: *European Journal of Social Theory* 20, 329–347.
- Bendrath, Ralf / Hofmann, Jeanette / Leib, Volker / Mayer, Peter / Zürn, Michael, 2008: Namensräume, Datenschutz und elektronischer Handel: Die Suche nach Regeln für das Internet. In: Achim Hurrelmann / Stephan Leibfried / Kerstin Martens / Peter Mayer (Hg.), *Zerfasert der Nationalstaat? Die Internationalisierung politischer Verantwortung*, Frankfurt (Main), 209–239.
- Berg, Sebastian / Rakowski, Niklas / Thiel, Thorsten, 2020: Die digitale Konstellation. Eine Positionsbestimmung. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30, 171–191.
- Bernard, Andreas, 2017: *Komplizen des Erkennungsdienstes. Das Selbst in der digitalen Kultur*, Frankfurt (Main).
- Boehm, Franziska, 2015: *A Comparison Between US and EU Data Protection Legislation for Law Enforcement Purposes*, Study for the LIBE Committee, Brüssel.
- Bourdieu, Pierre, 1982: *Leçon sur la leçon*, Paris.
- Brandimarte, Laura / Acquisti, Alessandro, 2012: The Economics of Privacy. In: Martin Peitz / Joel Waldfogel (Hg.), *The Oxford Handbook of the Digital Economy*, New York, 547–571.
- Bröckling, Ulrich / Lemke, Thomas / Krasmann, Susanne, 2000 (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt (Main).
- Bröckling, Ulrich, 2017: *Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste*, Berlin.
- Brunton, Finn / Nissenbaum, Helen, 2017: Politische und ethische Perspektiven auf die Verschleierung von Daten. In: Daniel Jacob / Thorsten Thiel (Hg.), *Politische Theorie und Digitalisierung*, Baden-Baden, 237–264.
- Bucher, Taina, 2018: *If...Then. Algorithmic Power and Politics*, Oxford.
- Buhr, Lorina / Hammer, Stefanie / Schölzel, Hagen, 2018 (Hg.): *Staat, Internet und digitale Gouvernementalität*, Wiesbaden.
- Busch, Andreas / Hofmann, Jeanette, 2012 (Hg.): *Politik und die Regulierung von Information* (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 46), Baden-Baden.
- Busch, Andreas, 2012: Die Regulierung transatlantischer Datenströme. In: Ders. / Jeanette Hofmann (Hg.), *Politik und die Regulierung von Information* (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 46), Baden-Baden, 408–440.
- Caplan, Robyn / boyd, danah, 2016: *Who Controls the Public Sphere in an Era of Algorithm? Mediation, Automation, Power*; https://datasociety.net/pubs/ap/MediationAutomationPower_2016.pdf, 15.08.2021.
- Castells, Manuel, 2017: *Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft. Das Informationszeitalter*, Bd. 1, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Cohen, Julie E., 2019: *Between Truth and Power. The Legal Constructions of Informational Capitalism*, Oxford.

- Danezis, George / Domingo-Ferrer, Josep / Hansen, Marit / Hoepmann, Jaap-Henk / Le Metayer, Daniel / Tirtea, Rodica / Schiffner, Stefan, 2014: *Privacy and Data Protection by Design: From Policy to Engineering*, Heraklion.
- Dembosky, April, 2013: Silicon Valley rooted in backing from US military. In: *Financial Times* vom 09.06.2013.
- Dienlin, Tobias / Trepte, Sabine, 2015: Is the Privacy Paradox a Relic of the Past? An in-depth analysis of privacy attitudes and privacy behaviour. In: *European Journal of Social Psychology* 45, 285–297.
- Eichenhofer, Johannes, 2016: Privatheitsgefährdung durch Private. Zur grundrechtsdogmatischen Einordnung von Internetdiensteanbietern. In: *Datenschutz und Datensicherheit* 2, 84–88.
- Fezer, Karl-Heinz, 2019: Die Bürger haben ein Recht auf ihre Daten. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 05. 11. 2019, 13.
- Fischer, Karsten, 2014: Überwachen und steuern. Was der Staat nicht wissen darf und auch nicht wissen sollte. In: *Kursbuch* 180, 45–57.
- Forsthoff, Ernst, 1938: *Die Verwaltung als Leistungsträger*, Stuttgart.
- Foucault, Michel, 1977: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt (Main).
- Foucault, Michel, 1983: The Subject and Power. In: Hubert L. Dreyfus / Paul Rabinow (Hg.), *Michel Foucault. Beyond Structuralism and Hermeneutics*, 2. Aufl., 208–226.
- Geuss, Raymond, 2002: *Privatheit. Eine Genealogie*, Frankfurt (Main).
- Göhler, Gerhard, 2011: Macht. In: Ders. / Matthias Iser / Ina Kerner (Hg.), *Politische Theorie*. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Greenfield, Adam, 2017: *Radical Technologies. The Design of Everyday Life*, New York / London.
- Griffith, James, 2019: *Great Firewall of China: How to Build and Control an Alternative Version of the Internet*, London.
- Groebeiner, Valentin, 2004: *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter*, München.
- Harrison, Sara, 2019: Five Years of Tech Diversity Reports – and Little Progress; <https://www.wired.com/story/five-years-tech-diversity-reports-little-progress>, 15.08.2021.
- Hobbes, Thomas, 1996: *Leviathan*, hg. v. Hermann Klenner, Hamburg.
- Hofmann, Jeanette, 2015: Internet Governance: Theoretische und empirische Annäherungen an einen schwer fassbaren Gegenstand. In: *Journal of self-regulation and regulation* 1, 31–45.
- Hofmann, Jeanette / Kersting, Norbert / Ritzki, Claudia / Schünemann, Wolf J. 2019 (Hg.): *Politik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven*, Bielefeld.
- Hoye, J. Matthew / Monaghan, Jeffrey, 2018: Surveillance, Freedom and the Republic. In: *European Journal of Political Theory* 17, 343–363.
- Kahan, Alan S., 2016: „Checks and Balances“ für die demokratischen Seelen. Tocqueville über die Rolle der Religion in demokratischen Gesellschaften. In: Harald Bluhm / Skadi Krause (Hg.), *Alexis de Tocqueville. Analytiker der Demokratie*, Paderborn, 139–162.
- Knobloch, Jörn, 2011: Politiknetzwerke und das Geheimnis: Die Legitimation der Nicht-Öffentlichkeit in der Demokratie. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 21, 5–34.
- Knobloch, Jörn, 2019 (Hg.): *Staat und Geheimnis. Der Kampf um die (Un-)Sichtbarkeit der Macht*, Baden-Baden.
- König, Pascal D., 2019: Die digitale Versuchung. Wie digitale Technologie die politischen Fundamente freiheitlicher Gesellschaften herausfordern. In: *Politische Vierteljahresschrift* 60, 441–459.
- Ladeur, Karl-Heinz, 2009: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine juristische Fehlkonstruktion? In: *Die Öffentliche Verwaltung* 62, 45–54.
- Ladeur, Karl-Heinz, 2010: Neue Institutionen für den Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet. In: *Datenschutz und Datensicherheit* 36, 711–715.
- Ladeur, Karl-Heinz, 2015: Die Gesellschaft der Netzwerke und ihre Wissensordnung. Big Data. Datenschutz und die ‚relationale Persönlichkeit‘. In: Florian Süßenguth (Hg.), *Die Gesellschaft der Daten. Über die Transformation der sozialen Ordnung*, Bielefeld, 225–251.

- Lenin, Wladimir Iljitsch, 1954: Die drohende Katastrophe und wie man sie bekämpfen soll [1917]. In: Ders., *Ausgewählte Werke in zwei Bänden*, Bd. 2, Berlin, 90–131.
- Lewinski, Kai von, 2014: Die Matrix des Datenschutzes. Besichtigung und Ordnung eines Begriffsfeldes, Tübingen.
- Llanque, Marcus, 2008: *Politische Ideengeschichte. Ein Gewebe politischer Diskurse*, München.
- Lobo, Sascha, 2018: Apple muss umdenken; <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/apple-und-der-boersensturz-weg-von-hardware-hin-zu-software-a-1239605.html>, 15. 08. 2021.
- Lyon, David, 1994: *The Electronic Eye. The Rise of Surveillance Society*, Minneapolis.
- Maasen, Sabine, 2009: *Wissenssoziologie*, Bielefeld.
- Marquard, Odo, 1981: Lob des Polytheismus. Über Monomythie und Polymythie. In: Ders., *Abschied vom Prinzipiellen*, Stuttgart.
- Martinez, Antonio Garcia, 2019: No, Data Is Not the New Oil; <https://www.wired.com/story/no-data-is-not-the-new-oil>, 15. 08. 2021.
- Mau, Steffen, 2017: *Das metrische Wir. Über die Quantifizierung des Sozialen*, Berlin.
- Meyer-Schönberger, Viktor, 2000: *Information und Recht. Vom Datenschutz zum Urheberrecht*, Wien / New York.
- Meyer-Schönberger, Viktor, 2010: *Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten*, Berlin.
- Mill, John Stuart, 1991: *On Liberty and other Essays*, hg. v. John Gray, Oxford / New York.
- Morozov, Evgeny, 2013: *To Save Everything, Click Here. The Folly of Technological Solutionism*, New York.
- Münkler, Herfried, 2018: Verkleinern und Entschleunigen oder die Partizipationsformen neu arrangieren? In: Friedrich Wilhelm Graf / Heinrich Meier (Hg.), *Die Zukunft der Demokratie. Kritik und Plädoyer*, München, 83–119.
- Nassehi, Armin, 2019: *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*, München.
- Nida-Rümelin, Julian / Weidenfeld, Nathalie, 2018: *Digitaler Humanismus. Eine Ethik für das Zeitalter der Künstlichen Intelligenz*, München.
- Nippel, Wilfried, 1980: *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart.
- Nissenbaum, Helen, 2010: *Privacy in Context: Technology, Politics, and the Integrity of Social Life*, Stanford.
- Norberg, Patricia A. / Horne, Daniel R. / Horne, David A., 2007: The Privacy Paradox: Personal Information Disclosure Intentions versus Behaviors. In: *Journal of Consumer Affairs* 41, 100–126.
- Nullmeier, Frank / Rüb, Friedbert W., 1993 (Hg.): *Die Transformation der Sozialpolitik. Vom Sozialstaat zum Sicherheitsstaat*, Frankfurt (Main) / New York.
- O’Neil, Cathy, 2017: *Weapons of Math Destruction. How Big Data Increases Inequality and Threatens Democracy*, New York.
- Pasquale, Frank, 2015: *The Black Box Society. The Secret Algorithms That Control Money and Information*, Cambridge (MA) / London.
- Pentland, Alex, 2015: *Social Physics. How Good Ideas Spread – The Lessons from a New Science*, New York.
- Pernice, Ingolf, 2020: *Staat und Verfassung in der digitalen Konstellation. Ausgewählte Schriften zum Wandel von Politik, Staat und Verfassung durch das Internet*, Tübingen.
- Pohle, Jörg, 2012: Social Networks, Functional Differentiation of Society, and Data Protection. In: *arXiv*; <https://arxiv.org/pdf/1206.3027.pdf>, 15. 08. 2021.
- Pohle, Jörg, 2018: Datenschutz und Technikgestaltung: Geschichte und Theorie des Datenschutzes aus informatischer Sicht und Folgerungen für die Technikgestaltung; <https://doi.org/10.18452/19136>.
- Pohle, Jörg, 2019: Zu den gesellschaftlichen Auswirkungen zunehmender Verdattung und Automation. Erkenntnisse aus der Frühzeit und Hochphase der Datenschutzdebatte. In: Nicole Burzan (Hg.), *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen. Verhandlungen des 39. Kongresses der*

- Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018; http://publikationen.sozioogie.de/index.php/kongressband_2018/article/view/1157/1272, 15.08.2021.
- Pohle, Julia / Thiel, Thorsten, 2019: Digitale Vernetzung und Souveränität. Genealogie eines Spannungsverhältnisses. In: Isabelle Borucki / Wolf J. Schünemann (Hg.), *Internet und Staat. Perspektiven auf eine komplizierte Beziehung*, Baden-Baden, 57–80.
- Priddat, Birger P., 2018: Das Kulturprogramm der digitalen Ökonomie. Personalisierte Märkte. In: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 12, 49–58.
- Purtova, Nadezhda, 2014: Who decides on the future of data protection? Role of law firms in shaping European data protection regime. In: *International Review of Law, Computer and Technology* 28, 204–221.
- Reckwitz, Andreas, 2017: *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*, Berlin.
- Riklin, Alois, 2006: *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt.
- Ritzi, Claudia / Zierold, Alexandra, 2019: Souveränität unter den Bedingungen der Digitalisierung. In: Isabelle Borucki / Wolf J. Schünemann (Hg.), *Internet und Staat. Perspektiven auf eine komplizierte Beziehung*, Baden-Baden, 35–56.
- Roberts, Andrew, 2015: A Republican Account of the Value of Privacy. In: *European Journal of Political Theory* 14, 320–344.
- Rosanvallon, Pierre, 2006: *La contre-démocratie. La politique à l'âge de la défiance*, Paris.
- Rössler, Beate / Mokrosinska, Dorota, 2015 (Hg.): *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge.
- Rössler, Beate, 2001: *Der Wert des Privaten*, Frankfurt (Main).
- Rössler, Beate, 2015: Should Personal Data be a Tradable Good? On the Moral Limits of Markets in Privacy. In: Dies. / Dorota Mokrosinska (Hg.), *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge, 141–161.
- Rost, Martin, 2008: Gegen große Feuer helfen große Gegenfeuer. Datenschutz als Wächter funktionaler Differenzierung. In: *Vorgänge* 4, 15–26.
- Roßnagel, Alexander / Friedewald, Michael / Hansen, Marit, 2018 (Hg.): *Die Fortentwicklung des Datenschutzes: Zwischen Systemgestaltung und Selbstregulierung*, Wiesbaden.
- Roßnagel, Alexander, 2017 (Hg.): *Das neue Datenschutzrecht. Europäische Datenschutz-Grundverordnung und deutsche Datenschutzgesetze*, Baden-Baden.
- Rubinstein, Ira / Good, Nathan, 2013: Privacy by Design: A Counterfactual Analysis of Google and Facebook Privacy Incidents. In: *Berkeley Technology Law Journal* 28, 1333–1413.
- Rubinstein, Ira, 2011: Regulating Privacy by Design. In: *Berkeley Technology Law Journal* 26, 1409–1456.
- Rule, James B., 2019: Contextual Integrity and its Discontents: A Critique of Helen Nissenbaum's Normative Arguments. In: *Policy & Internet* 11, 260–279.
- Scheuch, Erwin K., 1974: Datenschutz als Machtkontrolle. In: Ulrich Dammann / Mark Karhausen / Paul Müller (Hg.), *Datenbanken und Datenschutz*, Frankfurt (Main) / New York, 171–176.
- Schneider, Ingrid, 2019: Governance der Datenökonomie – Politökonomische Verfügungsmodelle zwischen Markt, Staat, Gemeinschaft und Treuhand. In: Carsten Ochs / Michael Friedewald / Thomas Hess / Jörn Lamla (Hg.), *Die Zukunft der Datenökonomie*, Wiesbaden, 143–180.
- Schoeman, Ferdinand, 1992: *Privacy and Social Freedom*, Cambridge.
- Schulz, Daniel, 2006: Theorien der Deutungsmacht. Ein Konzeptualisierungsversuch im Kontext des Rechts. In: Hans Vorländer (Hg.), *Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit*, Wiesbaden, 67–93.
- Schulz, Daniel, 2017: Gewaltenteilung im Symbolischen – Deutungsmacht in der Mischverfassung der Moderne. In: Philipp Stoellger / Martina Kumlehn (Hg.), *Wortmacht/Machtwort. Deutungsmachtkonflikte in und um Religion*, Würzburg, 455–473.

- Schulz, Daniel, 2019: Politik und Geheimnis. Der demokratische Verfassungsstaat zwischen Handlungsermächtigung und Unverfügbarkeitsbehauptung. In: Jörn Knobloch (Hg.), *Staat und Geheimnis. Der Kampf um die (Un-)Sichtbarkeit der Macht*, Baden-Baden.
- Schütz, Philip / Karaboga, Murat, 2019: Datenschutz im Internet: Akteure, Regulierungspraktiken und Interessenlagen. In: Andreas Busch / Yana Breindl / Tobias Jakobi (Hg.), *Netzpolitik. Ein einführender Überblick*, Wiesbaden, 263–301.
- Sennett, Richard, 1983: *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*, Frankfurt (Main).
- Seubert, Sandra / Niesen, Peter, 2010 (Hg.): *Die Grenzen des Privaten*, Baden-Baden.
- Simitis, Spiros, 1987: Reviewing Privacy in an Information Society. In: *University of Pennsylvania Law Review* 135, 707–746.
- Simmel, Georg, 1992: Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft. In: Ders., *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Gesamtausgabe Bd. 11, hg. v. Otthein Rammstedt, Frankfurt (Main), 383–455.
- Spiekermann, Sarah, 2019: *Digitale Ethik. Ein Wertesystem für das 21. Jahrhundert*, München.
- Stahl, Titus, 2016: Indiscriminate Mass Surveillance and the Public Sphere. In: *Ethics and Information Technology* 18, 33–39.
- Stalder, Felix, 2016: *Kultur der Digitalität*, Berlin.
- Straßheim, Holger, 2012: Wissensordnungen. Konzeptionelle Grundlagen und analytische Potentiale eines Grenzbegriffs. In: Andreas Busch / Jeanette Hofmann (Hg.), *Politik und die Regulierung von Information (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 46)*, 48–84.
- Strittmatter, Kai, 2018: *Die Neuerfindung der Diktatur. Wie China den digitalen Überwachungsstaat aufbaut und uns damit herausfordert*, München.
- Strohschneider, Peter, 2014: Zur Politik der Transformativen Wissenschaft. In: André Brodocz / Dietrich Herrmann / Rainer Schmidt / Daniel Schulz / Julia Schulze Wessel (Hg.), *Die Verfassung des Politischen*, Wiesbaden, 175–192.
- Tocqueville, Alexis de, 2010: *Democracy in America / De la Démocratie en Amérique*, hg. v. Eduardo Nolla, übers. v. James T. Schleifer, Indianapolis.
- Walzer, Michael, 1983: *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, New York.
- Warren, Samuel / Brandeis, Louis, 1890: The Right to Privacy. In: *Harvard Law Review* 4, 193–220.
- Zuboff, Shoshana, 2018: *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*, Frankfurt (Main) / New York.